Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0714/2021

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung		Bearbeiter/in:	Lübge, Bianka
Haushaltswirksamkeit:	⊠ nein	☐ ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	⊠ nein	ja	Betrag:
Drittmittel:	oxtimes nein	☐ ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	oxtimes nein	☐ ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	oxtimes nein	☐ ja	Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS- WACHSTUM		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Aufsichtsrat der Stadtwerke	18.03.2021	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Speyer GmbH			
Stadtrat	17.06.2021	öffentlich	endgültige Beschlussfassung
Gesellschafterversammlung der	27.09.2021	nicht öffentlich	endgültige Beschlussfassung
Stadtwerke Speyer GmbH			

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Speyer (SWS) GmbH

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt der vorgelegten Fassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Speyer GmbH (SWS) zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung dessen Annahme.

Begründung:

Im Nachgang zu einer Klausurtagung des Aufsichtsrats der SWS GmbH im Dezember 2019 kamen Fragen zur Anpassung des Gesellschaftervertrages der SWS GmbH auf bezüglich

- Stimmabgabe/Teilnahme verhinderter Aufsichtsratsmitglieder
- Durchführung von digitalen Sitzungen
- Audioaufnahmen von Aufsichtsratssitzungen

Zur rechtlichen Prüfung und zur Erarbeitung eines Entwurfs für eine Satzungsänderung wurde Rechtsanwalt Dr. de Wyl von der Kanzlei Becker Büttner Held (bbh) beauftragt, da dieser auch in der Klausurtagung ausführlich über Möglichkeiten berichtet hatte.

Die von ihm vorgeschlagene Anpassung betrifft § 9 Absätze 2, 4 und 8 des Gesellschaftsvertrags ("Sitzungen") und erstreckt sich auch auf die Durchführung von digitalen Sitzungen, die aufgrund der Corona-Pandemie zunehmend an Wichtigkeit gewonnen haben.

In § 9 Abs. 2 wird dies wie folgt dargestellt:

"Die Sitzungen finden nach Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters als Präsenzsitzung oder Videokonferenz (Teilnahme per Bild und Ton) statt. Eine rein akustische (z. B. per Telefon) oder rein visuelle (z. B. nur per Video) Teilnahme an Sitzungen ist nicht möglich, auch nicht bei technischen Problemen. In solchen Fällen gelten die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder als abwesend. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied bei einer Aufsichtsratssitzung in Form einer Videokonferenz aufgrund technischer Probleme nicht teilnehmen kann oder während der Sitzung Bild- und/oder Tonübertragung ausfallen, kann es seine Stimme, während der Sitzung, mittels E-Mail abgeben. Eine Präsenzsitzung ist zwingend abzuhalten, wenn sich mehr als ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder gegen eine Sitzung als Videokonferenz aussprechen. Eine Videokonferenz ist zwingend - auch bei Widerspruch von mehr als einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder - abzuhalten, wenn eine Präsenzsitzung aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder Beschlüssen der Bundes- oder Landesregierung nicht zulässig ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates."

In § 9 Abs. 4 wird die Möglichkeit der Stimmbotenschaft erfasst:

"Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimme im Verhinderungsfall durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich in der Sitzung überreichen lassen (Stimmbotenschaft)."

Zudem wird in § 9 Abs. 8 aufgenommen, dass zur Erstellung der Niederschrift eine Audioaufnahme angefertigt werden darf:

"Zur Erstellung der Niederschrift wird eine Audioaufnahme der jeweiligen Sitzung angefertigt, welche bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Entlastung aller Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaft aufbewahrt wird und von jedem Aufsichtsratsmitglied in den Räumen der Gesellschaft angehört werden kann."

Zur besseren Übersicht wird eine Synopse des Gesellschaftsvertrags in der bisherigen Fassung und der neuen Fassung als Anlage beigefügt.

Der Aufsichtsrat der SWS, der nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 Änderungen des Gesellschaftsvertrags vorzuberaten hat, empfiehlt dem Stadtrat und der Gesellschafterversammlung der SWS, die vorgeschlagenen Anpassungen zu beschließen.

Im Fall der zustimmenden Beschlussfassung ist der Stadtratsbeschluss gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (GemO) spätestens vier Wochen vor der Umsetzung, also vor der notariellen Beurkundung, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) schriftlich anzuzeigen.

Anlagen:

Synopse Gesellschaftervertrag alt - neu

Hinweis

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (https://buergerinfo2.speyer.de); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (https://ratsinfo2.speyer.de) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.